An die Straßenverkehrsbehörde	des/der				
			Eingangsster	mpel / Vermerke	
Antrag auf Ausstellung eir gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 der St zur Unterstützung der Bet Wir sind eine Institution, die eiger gehbehinderten Personen, Blinde und beantragen einen Schwerbeh	raßenverkehrsord reuung schwer ne oder Fahrzeuge n oder Contergano	nung (StV) behinder unseres Trä pfern einset	D) ter Menso	chen	ußergewöhnlicl
Institution	·				
Funktion (z. B. Behindertenheim, Umsch Straße, Haus-Nr.	ulungs- oder Tagesstätte	e, Blindenheim	oder -schule e	etc.)	
Name, Vorname des Sachbearbeiters				Telefon (mit Vorwa	ahl)
Träger der Institution, soweit abweichend	t				
Sitz und Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ	Z, Ort)				
Wir legen je eine Kopie des bei folgende/s Fahrzeug/e:			bei und be	antragen den/di	e Ausweis/e fü
Kennzeichen des/der Fahrzeuge (bitte be	enutzen Sie ggr. ein Beib	οιαπ)			
Gleichzeitig versichern wir, dass gehbehinderten Personen, Blinde Es ist uns bekannt, dass uns d entzogen werden kann/können. Wir benötigen den Ausweis a Übersendung des Merkblattes	n oder Conterganoplie Ausnahmegene auch für Fahrten in	pfern einset hmigung/er die EU-Mit	tzen. n bei nachg gliedsstaate	gewiesenen Zuv en und bitten um	viderhandlunge n die zusätzlich
Ort, Datum		Г	Unterschrift de	es Antragstellers etungsberechtigten	

Bitte die Hinweise auf Blatt 2 beachten!

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Ausnahmegenehmigungen für Parkerleichterungen für Schwerbehinderte dürfen auf Antrag zur Beförderung von Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkmal "aG" im Schwerbehindertenausweis), Blinden und Conterganopfern an Heime (z. B. Behindertenheime, Umschulungs- oder Tagesstätten, Sonderschulen, Blindenheime, Kur- und Erholungsheime für Behinderte und ähnliche Einrichtungen) für heimeigene Fahrzeuge oder für Fahrzeuge des Trägers des Heimes kennzeichenbezogen erteilt werden.
- Von der Genehmigung darf sofern sie erteilt werden kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn Bewohner oder Betreute des genannten Personenkreises im Einzelfall tatsächlich befördert werden.

Für Besorgungsfahrten und die Beförderung anderweitig Behinderter dürfen die Ausnahmegenehmigun-

gen **nicht** eingesetzt werden. Der Gesetzgeber verfolgt mit diesen Bestimmungen das Ziel, die gesondert reservierten Parkflächen für die Nutzung durch Berechtigte möglichst freizuhalten. Mit der Einhaltung der Vorgaben helfen Sie mit, besonders schwerbehinderte Menschen zu unterstützen.

- Die Ausnahmegenehmigungen dürfen für längstens fünf Jahre erteilt werden.
- Der EU-einheitliche Ausweis (blau mit weißem Sternenkranz) gilt mit nationalen Einschränkungen auch in den EU-Mitgliedsstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen. Der Erteilungsbescheid, der Ihnen jeweils mit dem Ausweis zugehen wird, enthält alle wichtigen Informationen.

Weitere Hinweise erhalten Sie hierzu aus dem Merkblatt, das Sie zu diesem Thema durch ankreuzen mit anfordern können.